

III  
01  
Herrn Czerwonka

**DS 00782/2016****Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Landeshauptstadt Schwerin (Straßen-und Grünflächensatzung)****Bewertung der Stellungnahme der Fraktion B90/DIE GRÜNEN (Schreiben vom 21.10.2016) durch die Verwaltung**

## 1. § 4 (3) Erlaubnisfreie Nutzungen

Einer Präzisierung bedarf es nicht, da im gleichen Absatz, letzter Satz, auf eine verbleibende Mindestbreite für den Fußgängerverkehr von 1,20m für alle vorangestellten Tatbestände abgestellt wird.

## 2. § 12 (2) - Widmung und Einziehung

Eine Präzisierung im Änderungsvorschlag ist nicht notwendig, da selbstverständlich durch die städtische Satzung Vorgaben aus höherrangigen gesetzlichen Regelungen nicht aufgehoben werden können.

## 3. § 13 (3) - Baden in Brunnen und Wasserbecken

Die Regelung muss so bleiben. Die städtischen Brunnen sind weder bautechnisch noch sicherheitstechnisch noch hygienisch so konzipiert, dass dort ein Baden ermöglicht werden kann. Dagegen, dass jemand seine Füße im Wasserspiel am Marienplatz oder an den Regenkindern am Pfaffenteich ins Wasser hält, ist nicht zu sagen. Dies ist nicht als Baden zu verstehen.

## 4. § 14 (1) 3 - offene Feuerstellen zu errichten und betreiben

Die Regelung soll auch für das Grillen gelten. Auch bei dem Grillen auf Grünflächen entstehen Verbrennungen an Rasenflächen bzw. schwarze Verfärbungen/Beschädigungen auf Pflasterflächen, Treppen, Holz- oder Kunststoffbelegen (Stege etc.). Wie bereits zugesagt, wird seitens des SDS eine Liste mit Grillplätzen und Feuerstellen erstellt, die laufend zu erweitern ist. Aus diesem Grund soll sie nicht Bestandteil der Satzung werden, da diese dann laufend aktualisiert werden müsste.

## 5. § 14 (1) i.V.m. § 15 (1) 4 - Grünflächen mit KFZ befahren

Eine Präzisierung wäre dahingehend ausreichend, dass in der bestehenden Formulierung das Wort „Fahrzeuge“ durch „Kraftfahrzeuge“ oder „Kraftfahrzeuganhänger“ ersetzt wird. Damit erübrigt sich die vorgeschlagene Ergänzung.

## 6. § 14 (1) 13 - Alkoholgenuss auf öffentlichen Grünflächen

Die Regelung soll so bleiben. Es ist bereits in der Regelung präzisiert „soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden“. Öffentliche Grünflächen sind nicht dafür da, um Alkoholexzessen Raum zu bieten.

7. § 14 (4) - Tiere auf Grünflächen

Ergänzung um einen Punkt 5 im Änderungsvorschlag kann übernommen werden.

Eine Liste/ Übersichtskarte mit Ausweichflächen/ Hundewiesen/ Hundetoiletten soll aber nicht Bestandteil der Satzung werden. Bisher sind mit Ausnahme der Darstellung in der Hundehalterordnung, keine entsprechenden Flächen ausgewiesen. Bei Ausweisung von Flächen müsste die Satzung dann laufend aktualisiert werden.

8. Anlage 4, Nr. 6.1 - Gebühren für gebäudebezogene Sondernutzungen

Erstmals seit 2009 (seit Gültigkeit der letzten Satzung) werden bei neuen Baugenehmigungsverfahren gebührenpflichtige Treppen, Erker und Kellerlichtschächte mit aufgenommen und jährlich als Sondernutzung abgerechnet. Eine Bestandsaufnahme vorhandener Treppen, Erker und Kellerlichtschächte fand bislang nicht statt. Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird dies jedoch angestrebt. Aus diesem Grund sollte eine Präzisierung nicht erfolgen.

9. § 4 (1) 1 - Ergänzung Erlaubnisbefreiung gebäudebezogener Bauteile

Hierbei handelt es sich um eine nicht abschließende Aufzählung von gebäudebezogenen Bauteilen, die die Bewegungsfreiheit von Fußgängern auf dem Gehweg i.d.R. nicht einschränken (begehrbar bzw. Luftraum).

Bei Treppenstufen und Handläufen wird die Nutzbarkeit des Gehweges eingeschränkt, so dass neben der Sicherheit auch die Notwendigkeit einer solchen Sondernutzung (oftmals ist das Problem auch im Haus lösbar) geprüft werden muss. Bei Rampen ist es so, dass diese wesentlich breiter als 30 cm sind. Bei Pflanzgruben und Rankgitter sind Vorgaben über den genauen Pflanzentyp und den Verbau notwendig, um z.B. eine mittelfristige Beschädigung des Gehweges durch Wurzeln auszuschließen und einen fachgerechten Einbau/Verbau zu gewährleisten. Einer Ergänzung der Aufzählung bedarf es daher nicht.

I.V.

Dr. Bernd-Rolf Smerdka

